



## **Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

vom 3. April 2012

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Natur- und Landschaft, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft, Wild- und Wasservogelschutzgebiete sowie Gewässerrevitalisierung) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Niklaus Bleiker*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.	<b>Gegenstand des vorliegenden Berichts</b> .....	<b>5</b>
2.	<b>Was sind Programmvereinbarungen?</b> .....	<b>5</b>
3.	<b>Zuständigkeiten auf Stufe Kanton</b> .....	<b>5</b>
4.	<b>Regelungsbereiche und Ausnahmen sowie zeitliche Abgrenzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich</b> .....	<b>6</b>
4.1	Regelungsbereiche und Ausnahmen .....	6
4.2	Zeitliche Abgrenzung .....	8
5.	<b>Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015</b> .....	<b>8</b>
6.	<b>Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015: Kreditvorlage an den Kantonsrat</b> .....	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>Die acht Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2012 bis 2015</b> .....	<b>11</b>
1.	<b>Programmvereinbarung Schutzbauten Wald</b> .....	<b>11</b>
1.1	Gesetzlicher Auftrag .....	11
1.2	Kantonale Strategie .....	11
1.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wald.....	11
1.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	11
2.	<b>Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser</b> .....	<b>12</b>
2.1	Gesetzlicher Auftrag .....	12
2.2	Kantonale Strategie .....	12
2.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser.....	12
2.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	13
3.	<b>Programmvereinbarung Schutzwald</b> .....	<b>13</b>
3.1	Gesetzlicher Auftrag .....	13
3.2	Kantonale Strategie .....	13
3.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzwald .....	14
3.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	14
4.	<b>Programmvereinbarung Natur und Landschaft</b> .....	<b>15</b>
4.1	Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen .....	15
4.2	Kantonale Strategie .....	15
4.3	Ziele Programmvereinbarung Natur und Landschaft .....	16
4.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	16
5.	<b>Programmvereinbarung Biodiversität im Wald</b> .....	<b>17</b>
5.1	Gesetzlicher Auftrag .....	17
5.2	Kantonale Strategie .....	17
5.3	Ziele der Programmvereinbarung Biodiversität im Wald .....	17
5.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	18
6.	<b>Programmvereinbarung Waldwirtschaft</b> .....	<b>18</b>
6.1	Gesetzlicher Auftrag .....	18
6.2	Kantonale Strategie .....	19
6.3	Ziele der Programmvereinbarung Waldwirtschaft .....	19
6.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	19
7.	<b>Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete</b> .....	<b>20</b>
7.1	Gesetzlicher Auftrag .....	20

7.2	Kantonale Strategie .....	20
7.3	Ziele der Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete .....	20
7.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	20
<b>8.</b>	<b>Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung .....</b>	<b>21</b>
8.1	Gesetzlicher Auftrag .....	21
8.2	Kantonale Strategie .....	21
8.3	Ziele der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung .....	21
8.4	Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen .....	21
<b>III.</b>	<b>Finanzbedarf und Finanzierung .....</b>	<b>21</b>
1.	Finanzbedarf .....	21
2.	Finanzierung .....	22
3.	Erteilung der Kompetenz an den Regierungsrat zu Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite und zur Erhöhung der Rahmenkredite in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen .....	22
<b>IV.</b>	<b>Beschlussfassung, Referendum .....</b>	<b>22</b>

### **Zusammenfassung**

*Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich 2012 bis 2015.*

*Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 werden Bundesbeiträge an Leistungen im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vereinbart.*

*Programmvereinbarungen werden für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, läuft von 2012 bis 2015. Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen von Seiten des Kantons ist der Regierungsrat zuständig. Die Sprechung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen obliegt dem Kantonsrat.*

*Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen die Bereiche Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Natur und Landschaft, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft, Wild- und Wasservogelschutzgebiete und Gewässerrevitalisierung.*

*Sämtliche noch nicht abgeschlossenen Projekte der 1. Programmperiode (2008 bis 2011) wurden gemäss den Vorgaben der NFA per 1. Januar 2012 in die 2. Programmperiode überführt. Damit sind grundsätzlich alle Projekte im Umweltbereich Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015. Eine Besonderheit bilden Schutzbautenprojekte mit einer Objektsumme von über fünf Millionen Franken. Sie werden grundsätzlich über Einzelverfügungen als Einzelprojekte subventioniert. Für die Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags ist, je nach Finanzbedarf, der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständig.*

*Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 wurden im vergangenen Sommer zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton (Bau- und Raumentwicklungsdepartement, BRD) ausgehandelt und festgelegt. Am 20. Dezember 2011 stellte das BAFU dem Kanton die bereinigten Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 zur Unterzeichnung zu. Weil die Programmvereinbarungen unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass auf Stufe Kanton die entsprechenden Verpflichtungs- und Budgetkredite gesprochen werden und die Unterzeichnung notwendige Voraussetzung für die Auslösung der Bundesbeiträge und damit die Fortführung der laufenden Projekte und Arbeiten ist, hat der Regierungsrat den Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements im März 2012 mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 ermächtigt. Der Bund wurde über den noch ausstehenden kantonalen Rahmenkredit informiert.*

*Nach detaillierter Abwägung der Prioritäten des Kantons werden dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2012 bis 2015 Rahmenkredite in der Höhe von insgesamt Fr. 17 961 500.– beantragt.*

## I. Ausgangslage

### 1. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind die Kantonsbeiträge 2012 bis 2015 bzw. die entsprechenden Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in der Höhe von total Fr. 17 961 500.–.

### 2. Was sind Programmvereinbarungen?

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA bezweckt die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung sowie die effizientere Verwendung der eingesetzten Mittel.

Bei den Verbundaufgaben (d. h. den Aufgaben, welche vom Bund und den Kantonen finanziell gemeinsam getragen werden, z. B. Hochwasserschutz, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz) wurde die Zusammenarbeit mit Einführung der NFA auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt. Die Finanzierung durch den Bund erfolgt nach einem neuen Prinzip; statt starren Einzelsubventionen werden Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet. Die Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung durch den Bund werden in entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt. Die Kantone erhalten nach dem Finanzierungsmodell der NFA zudem freie Mittel durch den Finanzausgleich vom Bund (vertikal) und den Kantonen (horizontal). Die freien Mittel werden nach Massgabe ihrer Ressourcenstärke an die Kantone ausgerichtet. Die gebundenen Beiträge des Bundes (Pauschal- oder Globalbeiträge bzw. die entsprechenden Beitragssätze) fallen entsprechend tiefer aus als vor der Finanzierung nach der NFA.

Die Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden jeweils für vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, läuft von 2012 bis 2015.

Das beschriebene Finanzierungssystem nach der NFA kommt für den Kanton erst in der 2. Programmperiode voll zum Tragen. Während der 1. Programmperiode NFA (2008 bis 2011) wurden noch viele Projekte/Massnahmen altrechtlich, d. h. mittels konkreten Einzelverfügungen subventioniert. Nachdem die freien Mittel nach Massgabe der Ressourcenstärke an die Kantone ausgerichtet werden und der Kanton Obwalden mit seiner Steuerstrategie Erfolg hat, ergibt sich insgesamt eine Reduktion der Bundesgelder.

Im Bereich Schutzbauten wurde zwischen der 1. und der 2. Programmperiode vom Bund ein Systemwechsel vollzogen: Die Abgrenzung zwischen Einzelprojekten, bei welchen die finanziellen Abgeltungen des Bundes mittels Einzelverfügung gewährt werden und Projekten im Grundangebot, welche der Bund im Rahmen von Programmvereinbarungen subventioniert, wurde neu definiert. Während in der 1. Programmperiode nur Projekte unter einer Million Franken Gegenstand der Programmvereinbarungen waren, sind ab der 2. Programmperiode Projekte unter fünf Millionen Franken Teil der Programmvereinbarungen bzw. des entsprechenden kantonalen Rahmenkredits.

### 3. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen (Art. 20a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1]).

Zuständig für die Sprechung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 ist der Kantonsrat (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [KV, GDB 101] i.V.m. Art. 70 Ziff. 5 KV und Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 [FHG, GDB 610.1]).

#### **4. Regelungsbereiche und Ausnahmen sowie zeitliche Abgrenzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich**

##### **4.1 Regelungsbereiche und Ausnahmen**

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen folgende acht Programme:

- Schutzbauten Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 1.)
- Schutzbauten Wasser (vgl. Bericht Ziff. II. 2.)
- Schutzwald (vgl. Bericht Ziff. II. 3.)
- Natur und Landschaft (vgl. Bericht Ziff. II. 4.)
- Biodiversität im Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 5.)
- Waldwirtschaft (vgl. Bericht Ziff. II. 6.)
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete (vgl. Bericht Ziff. II. 7.)
- Gewässerrevitalisierung (vgl. Bericht Ziff. II. 8.)

Eine Besonderheit bilden teilweise Einzelprojekte nach Wasserbau- und Waldgesetz. Schutzbauten mit einer Objektsomme von über fünf Millionen Franken (bei der 1. Programmperiode waren es Projekte über eine Million Franken; vgl. dazu Bericht Ziff. 2.) werden gemäss NFA-Handbuch grundsätzlich über Einzelverfügungen als Einzelprojekte und nicht im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich subventioniert. Gemäss NFA-Handbuch werden zudem auch gewisse Schutzbauten mit einer kleineren Objektsomme als Einzelprojekte subventioniert. Diese Projekte sind somit nicht Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich bzw. des entsprechenden kantonalen Rahmenkredits. Zur Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags für diese Projekte sind, je nach Finanzbedarf, der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständig.

Nachfolgendes Kuchendiagramm zeigt in etwa das Verhältnis des geplanten kantonalen Finanzbedarfs im Umweltbereich in den Jahren 2012 bis 2015 gemäss den beantragten Rahmenkrediten für die einzelnen Programme und die ausserhalb der Programmvereinbarungen im Umweltbereich laufenden Einzelprojekte nach Wasserbau- und Waldgesetz auf:

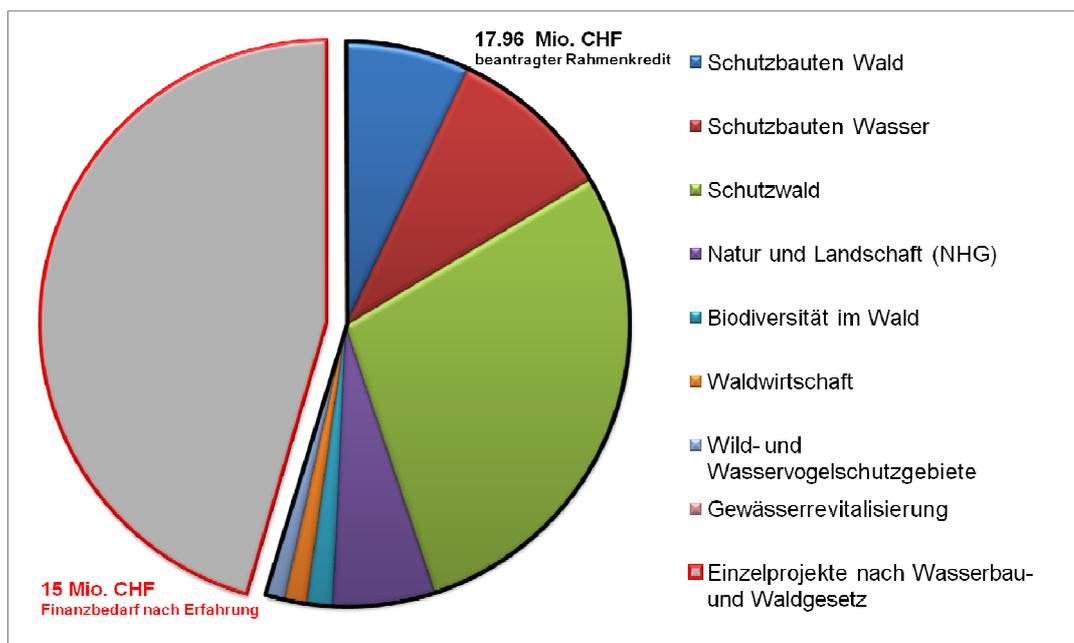


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des geplanten kantonalen Finanzbedarfs im Umweltbereich in den Jahren 2012 bis 2015 für die Programmvereinbarungen und die geplanten Einzelprojekte nach Wasserbau- und Waldgesetz.

Die benötigten kantonalen Finanzmittel für die gemäss Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ im Zeitraum 2012 bis 2015 geplanten Einzelprojekte, welche nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen sind nachfolgend zusammengestellt:

Tabelle 1: Übersicht über die benötigten Finanzmittel im Zeitraum 2012 bis 2015 für Einzelprojekte nach Wasserbau- und Waldgesetz, die nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen.

Projekt	Gesamtkosten in Fr.	Bruttokosten 2012 bis 2015 in Fr.	Kantonsbeitrag 2012 bis 2015 in Fr.
HWS Grosse Melchaa, Sarnen	9 000 000.–	9 000 000.–	*1 935 000.–
HWS Mel-/Rübibach, Kerns	2 500 000.–	1 500 000.–	*450 000.–
Kegelprojekt Kl. Schliere, Alpnach	9 000 000.–	4 000 000.–	860 000.–
Sarneraa Hochvital, Alpnach	14 600 000.–	6 500 000.–	*1 950 000.–
HWS Kl. Melchaa, Giswil	16 700 000.–	14 700 000.–	*3 160 500.–
ISK Laui, ÜLF Holzbrücke	4 500 000.–	2 000 000.–	600 000.–
Dorfbach Sammler, Lungern	2 500 000.–	2 500 000.–	*750 000.–
HWS Mehlbach, Engelberg	6 150 000.–	6 150 000.–	*1 845 000.–
HWS Engelbergeraa, Engelberg	28 500 000.–	14 000 000.–	*3 010 000.–
HWS Sarneraatal	80 000 000.–	40 000 000.–	*8 400 000.–
<b>Finanzbedarf geplant</b>	<b>173 450 000.–</b>	<b>100 350 000.–</b>	<b>22 960 500.–</b>
<b>Finanzbedarf nach Erfahrung</b>			<b>15 000 000.–</b>

Die mit \* bezeichneten Projekte im Gesamtbetrag von Fr. 21 500 500.– fallen nicht unter die Schuldenbegrenzung (Art. 34 FHG). Einzig die Hochwasserschutzprojekte „Kegelprojekt Kleine Schliere“ und „ISK Laui, Überlastfall Holzbrücke“, im Gesamtbetrag von Fr. 1 460 000.–, fallen unter Art. 34 FHG.

Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass gewisse der in Tabelle aufgeführten Projekte, z. B. aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden, verzögert werden. Infolgedessen wird der Finanzbedarf für den Kanton Obwalden in den Jahren 2012 bis 2015 voraussichtlich merklich tiefer ausfallen, als die in der Tabelle aufgeführten rund 23 Millionen Franken. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass rund 2/3 der budgetierten bzw. in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) aufgenommenen 23 Millionen Franken umgesetzt werden können, was Kantonsmittel von ca. 15 Millionen Franken erfordern würde. Welche Projekte von den Verzögerungen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Auf den kantonalen Finanzbedarf für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 bzw. die Höhe der benötigten kantonalen Rahmenkredite und die auszuführenden Leistungen wird unter Bericht Ziff. 6 (Überblick) und unter Bericht II (Finanzbedarf und Leistungen je Programmvereinbarung im Detail) eingegangen.

#### **4.2 Zeitliche Abgrenzung**

Projekte, die per Ende der 1. Programmperiode, d. h. per Ende 2011, nicht abgeschlossen sind, werden gemäss den Vorgaben des Bundes in die nächste Programmperiode überführt. Dementsprechend sind alle bereits laufenden Projekte im Umweltbereich ab dem 1. Januar 2012 Gegenstand der 2. Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2012 bis 2015) geworden.

### **5. Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015**

Im Frühjahr 2011 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dem Kanton sein finanzielles Angebot für die acht Programme der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015. Das Angebot des BAFU stützt sich auf die nationale Strategie zu den verschiedenen Programmen bzw. die daraus abgeleitete Stossrichtung für die Kantone.

Anhand des vom Bund unterbreiteten Angebots ermittelte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, unter Einbezug der involvierten Leistungserbringer (z. B. Gemeinden, Waldeigentümer) den Leistungs- und Finanzbedarf für die Programmperiode 2012 bis 2015 und übermittelte eine entsprechende Bedarfsmeldung an das BAFU.

Im Zeitraum von Juni 2011 bis August 2011 wurden zwischen dem BAFU und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Details der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 gemeinsam festgelegt.

Alle Programmvereinbarungen im Umweltbereich enthalten den Vorbehalt, dass die Finanzierung durch den Kanton unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite (Rahmenkredite) und Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament erfolgt. Der Kanton verpflichtet sich damit bei Unterzeichnung der Programmvereinbarungen nicht, einen entsprechend den zugestandenem Bundesmitteln kantonalen Rahmenkredit zu sprechen. Die kantonalen Mittel müssen im Rahmen der gesamten Finanzplanung so geplant sein, dass die Rahmenbedingungen des Finanzhaushaltgesetzes eingehalten werden können (Selbstfinanzierungsgrad und max. Ausgabenüberschuss) und im Sinne der Priorisierung aller Staatsaufgaben ausgegeben werden.

Nachdem die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen Voraussetzung dafür ist, dass die Bundesmittel (Jahrestranche 2012) ausbezahlt werden, was insbesondere für die plangemässe Fortführung der laufenden Projekte/Massnahmen unabdingbar ist, ermächtigte der Regierungsrat den Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements mit Beschluss vom 6. März 2012 die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 bereits vor Vorliegen des rechtskräftigen Rahmenkredits des Kantonsrats zu unterzeichnen. Viele andere Kantone, wie z. B. Nidwalden, verfahren ebenso. Der Bund wurde über den noch ausstehenden kan-

tonalen Rahmenkredit informiert.

Die vom Bund zugesicherte Finanzierung der Verbundaufgaben im Umweltbereich basiert darauf, dass der Kanton die entsprechenden Kantonsbeiträge leistet. Mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarungen verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Information bei veränderten Rahmenbedingungen. Dies ist z. B. der Fall, wenn für eine Partei der Mitteleinsatz nicht im Rahmen der beschlossenen Programmvereinbarungen möglich ist (höherer oder tieferer kantonaler Rahmenkredit). Die andere Vertragspartei wird dann umgehend entsprechend informiert. Bund und Kanton können dann die Programmvereinbarung gemeinsam anpassen.

Gemäss den bisherigen Erfahrungen werden gegebenenfalls nötige Anpassungen aber erst im dritten Jahr der Programmperiode gemeinsam besprochen und festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ist für Bund und Kanton absehbar, welche Massnahmen effektiv ausgeführt werden können, ob bis dann unvorhergesehene Massnahmen zufolge von Unwetterereignissen nötig waren und was der Finanzbedarf dafür ist. Für den Bund besteht zu diesem Zeitpunkt auch noch die Möglichkeit, die zufolge nicht ausgeführter Massnahmen oder tieferer Kantonsmittel frei gewordenen Bundesmittel auf andere Kantone zu verteilen, die einen Mehrbedarf angemeldet haben.

## 6. Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015: Kreditvorlage an den Kantonsrat

Um den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, müssen die zu tätigen Investitionen in den verschiedenen Sachbereichen in den kommenden Jahren sorgfältig abgewogen und priorisiert werden. Das gilt insbesondere auch für die kantonalen Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 folgende Rahmenkredite:

Tabelle 2: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 (dito Tabelle 13).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015
Schutzbauten Wald	2 300 000.–
Schutzbauten Wasser	3 090 500.–
Schutzwald	9 421 000.–
Natur und Landschaft	1 910 000.–
Biodiversität im Wald	485 000.–
Waldwirtschaft	410 000.–
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	345 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>17 961 500.–</b>

In Tabelle 3 ist ein Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 1. Programmperiode (2008 bis 2011) und dem beantragten kantonalen Rahmenkredit für die 2. Programmperiode (2012 bis 2015) von insgesamt Fr. 17 961 500.– dargestellt. Ziel der sorgfältigen Planung war es auch, dass die vorliegend beantragten Kantonsmittel mit denjenigen der vorangehenden Programmperiode in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Tabelle 3: Vergleich kantonalen Mitteleinsatz 1. Programmperiode (2008 bis 2011) und beantragter kantonalen Rahmenkredit 2. Programmperiode (2012 bis 2015).

Programm	Kantonsbeiträge 2008 bis 2011 in Fr.	Kommentar	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015	Kommentar
Schutzbauten Wald	1 628 500.–	Kosten Projekte kleiner als 1 Mio. Fr.	2 300 000.–	Kosten Projekte kleiner als 5 Mio. Fr.
	1 712 500.–	zusätzlich Einzelprojekte mit Kosten 1 bis 5 Mio. Fr.		
	<b>3 341 000.–</b>	Total		
Schutzbauten Wasser	880 000.–	Kosten Projekte kleiner als 1 Mio. Fr.	3 090 500.–	Kosten Projekte kleiner als 5 Mio. Fr.
	2 978 500.–	zusätzlich Einzelprojekte mit Kosten 1 bis 5 Mio. Fr.		
	<b>3 858 500.–</b>	Total		
Schutzwald	3 955 000.–	Programmvereinbarung	9 421 000.–	Pflege von 323 ha /Jahr*
	1 002 000.–	Zusätzlich altrechtliche Projekte zu deutlich tieferem kantonalem Beitragsatz*		
	<b>4 957 000.–</b>	Total, Pflege von 353 ha/Jahr*		
Natur und Landschaft	965 000.–	Programmvereinbarung	1 910 000.–	Neu inkl. Arbeiten durch Dritte
	821 935.–	Arbeiten durch Dritte ausserhalb Programmvereinbarung		
	<b>1 786 935.–</b>	Total		
Biodiversität im Wald	<b>665 625.–</b>	inkl. Aufstockung Konjunkturförderungsprogramm	485 000.–	
Waldwirtschaft	<b>438 000.–</b>		410 000.–	
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	<b>332 000.–</b>		345 000.–	
<b>Insgesamt</b>	<b>15 379 060.–</b>		<b>17 961 500.–</b>	

\* Zum neuen Finanzierungsmodell im Bereich Schutzwald vgl. Berichtziffer II. 3.3 und 3.4.

Mit Beschluss vom 3. April 2012 verabschiedete der Regierungsrat die Rahmenkreditvorlage für Kantonsbeiträge an die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 in Höhe von Fr. 17 961 500.– an den Kantonsrat.

## II. Die acht Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2012 bis 2015

### 1. Programmvereinbarung Schutzbauten Wald

#### 1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 76 und 77 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern und die Erfüllung der Schutzfunktion der Wälder zu sorgen. Er gewährt auf der Grundlage der Programmvereinbarung Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 6 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau [WBG, SR 721.00]). Der Kanton sorgt für die Erstellung und Aktualisierung der Gefahregrundlagen (Art. 18a der kantonalen Forstverordnung vom 30. Januar 1960 [FV, GDB 930.11]). Er leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren (Art. 54a und 55a der FV).

#### 1.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2012+ werden für Siedlungen und Verkehrsanlagen die Risiken und Schäden von Naturereignissen unter anderem durch Schutzverbauungen verringert und begrenzt. Dies ist in der Massnahme 7.10 der Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 konkretisiert. „Die Projekte Naturgefahren sollen integral, risikoorientiert, priorisiert und kostenoptimiert angegangen und auf die Massnahmen der Richtplanung abgestimmt werden“. Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Die Gefahrenkarten sind in der Nutzungsplanung festgelegt.
- Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung von Alarmierungs- und Notfallkonzepten bezüglich sämtlicher gravitativer Naturgefahren unterstützt.
- Die Massnahmen in den priorisierten Projekten zur Naturgefahrenabwehr werden planmässig umgesetzt.

#### 1.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wald

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren. Dieses beinhaltet Projekte ohne besonderen Aufwand (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen.
- Erstellung und Nachführung der Gefahregrundlagen für das Risikomanagement.

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald werden primär Schutzbautenprojekte im Wald und in Trockenrunsen sowie Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Hangmuren realisiert. Zusätzlich wird die Bereitstellung der Gefahregrundlagen über diese Programmvereinbarung finanziert. Dieses Programmziel beinhaltet das Führen eines Ereignis- und Schutzbautenkatasters, die Erstellung und Nachführung der Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, Notfallplanungen sowie die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberatern. Das Bereitstellen und der Unterhalt der Gefahregrundlagen ist eine Anforderung des Bundes, damit dieser Schutzbautenprojekte im Bereich Wasser und Wald finanziell unterstützt.

#### 1.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2012 bis 2015 in Höhe von Fr. 2 300 000.–. Tabelle 4 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 4: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2012 bis 2015
Grundangebot Schutzbauten Wald	1 700 000.–
Gefahrengrundlagen	600 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>2 300 000.–</b>

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgte aufgrund der vom Regierungsrat am 23. August 2011 zur Kenntnis genommenen Priorisierung der Schutzbautenprojekte. Dabei sind alle dem Kanton gemeldeten Schutzbautenprojekte nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, aktueller Projektstand, Entwicklungspotenzial der betroffenen Gebiete und Verpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Bund, Nachbarkantone oder Gemeinden) systematisch analysiert und einer Priorität zwischen 1 und 4 zugewiesen worden.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

## 2. Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

### 2.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 76 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern zu sorgen. Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt er Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 6 WBG). Der Kanton leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen des Wasserbaus (Art. 20a des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001 [kantonales WBG, GDB 740.1]).

### 2.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2012+ werden für Siedlungen und Verkehrsanlagen die Risiken und Schäden von Naturereignissen unter anderem durch Schutzverbauungen verringert und begrenzt. Diese Zielsetzung ist in der Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 (Massnahme 7.10) konkretisiert. „Die Projekte Naturgefahren sollen integral, risikoorientiert, priorisiert und kostenoptimiert angegangen und auf die Massnahmen der Richtplanung abgestimmt werden“. Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Die Gefahrenkarten sind in der Nutzungsplanung festgelegt.
- Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung von Alarmierungs- und Notfallkonzepten bezüglich sämtlicher gravitativer Naturgefahren unterstützt.
- Die Massnahmen in den priorisierten Projekten zur Naturgefahrenabwehr werden planmässig umgesetzt.

### 2.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses umfasst Projekte ohne besonderen Aufwand (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen.

Im Rahmen der Programmvereinbarung Wasser werden primär Schutzbautenprojekte im Wasserbau umgesetzt.

## 2.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser in Höhe von Fr. 3 090 500.–.

Tabelle 6: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2012 bis 2015
Grundangebot Schutzbauten Wasser	3 090 500.–
<b>Insgesamt</b>	<b>3 090 500.–</b>

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgte aufgrund der vom Regierungsrat am 23. August 2011 zur Kenntnis genommenen Priorisierung der Schutzbautenprojekte. Dabei sind alle dem Kanton gemeldeten Schutzbautenprojekte nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, aktueller Projektstand, Entwicklungspotenzial der betroffenen Gebiete und Verpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Bund, Nachbarkantone oder Gemeinden) systematisch analysiert und einer Priorität zwischen 1 und 4 zugewiesen worden.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

## 3. Programmvereinbarung Schutzwald

### 3.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 77 BV hat der Bund für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes zu sorgen. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher (Art. 20 WaG). Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt der Bund Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes und die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (Art. 37 WaG). Auf Stufe Kanton sind diese Abgeltungen in Art. 54a FV geregelt.

### 3.2 Kantonale Strategie

Die Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2010 bis 2014 vom 5. Januar 2011 (Massnahme 7.12) sieht vor, dass Risiken und Schäden von Naturereignissen unter anderem durch die Schutzwaldpflege zu verringern und zu begrenzen sind. Die Massnahmen werden in Schutzwaldpflegeprojekten planmässig umgesetzt.

Die Richtplanung des Kantons Obwalden (Kapitel 8.6) beauftragt den Kanton zusammen mit den Waldeigentümern dafür zu sorgen, „dass die Wälder notwendige Schutzfunktionen übernehmen können. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen achtet er darauf, dass biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sichergestellt werden. Er weist der Pflege des Schutzwaldes eine hohe Bedeutung zu“ (Richtplantext 60).

Gemäss Langfriststrategie 2012+ bietet die Waldwirtschaft Bau- und Energieholz an. Die Zielgrösse der Holznutzung wird in der Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2010 bis 2014 vom 5. Januar 2011 (Massnahmen 8.4 und 8.5) auf 85 000 m<sup>3</sup> pro Jahr festgelegt. Im Jahr 2010 betrug die Holznutzung in Obwalden 55 608 m<sup>3</sup>. 75 Prozent der Nutzungsmenge ist im Rahmen von Schutzwaldpflege-Eingriffen angefallen. Von den 55 608 m<sup>3</sup> sind rund 43 Prozent der Menge als Energieholz (Stückgut und Hackschnitzel) genutzt worden.

### 3.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzwald

Die Programmvereinbarung Schutzwald beinhaltet folgende Ziele:

- Schutzwaldpflege: Ziel der Schutzwaldpflege ist, den Schutzwald nachhaltig in einem gesunden und wirksamen Zustand zu erhalten, damit er Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren schützt, indem er Gefahrenprozesse wie Lawinen, Rutschungen oder Steinschläge verhindert oder deren Einfluss reduziert. Pflegemassnahmen im Schutzwald sind „biologische Schutzbauten“. Sie sind deutlich günstiger als technische Verbauungen. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt anhand der Beurteilung des Gefahren- und Schadenpotenzials und der potenziellen Schutzwirkung des Waldes. Der vom Bund ausgeschiedene Schutzwald in Obwalden umfasst eine Fläche von 10 050 ha (51 Prozent der Waldfläche). Schutzwald muss, um seine Schutzfunktion voll erfüllen zu können, mindestens alle 20 Jahre gepflegt werden. Im Kanton Obwalden ergäbe dies eine jährlich zu pflegende Schutzwaldfläche von 500 ha (10 000 ha in 20 Jahren).
- Forstschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden): Forstschutzmassnahmen sind konsequente, fachgerechte Zwangsnutzungen, zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten sowie Gefährdungen Dritter durch Sturmschäden. So müssen beispielsweise vom Borkenkäfer befallene Fichten vor dem Ausflug der neuen Käfergenerationen gefällt und an Ort und Stelle entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden. Damit werden Folgeschäden an gesunden Fichten verhindert und der Erhalt der Funktionstauglichkeit der nicht betroffenen Schutzwälder gesichert.
- Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung (Erschliessungen, Forstwerkhöfe): Das Ziel „Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung“ beinhaltet Infrastrukturanlagen, die nötig sind, um die Pflege der Schutzwaldflächen zu ermöglichen. Ein zweckmässiges und sinnvoll ausgebautes Waldstrassensystem ist für die Pflege der Schutzwälder nötig. Waldstrassen werden zudem auch anderweitig genutzt: Sie erschliessen Land- und Alpwirtschaftsflächen, Infrastrukturen der Grundversorgung mit Wasser oder Strom Naturschutzgebiete (Pflegemassnahmen) oder Schutzbauten gegen Lawinen, Steinschlag oder Hochwasser.

### 3.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzwald in Höhe von Fr. 9 421 000.–. Tabelle 8 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 8: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzwald 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2012 bis 2015
Schutzwaldpflege	8 721 000.–
Forstschutz	700 000.–
Sicherstellen der Infrastruktur	0.–
<b>Insgesamt</b>	<b>9 421 000.–</b>

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Schutzwaldpflege umfassen die Pflege von insgesamt 1 292 ha Schutzwald (pro Jahr 323 ha). In der Programmperiode 2008 bis 2011 wurden 1415 ha Schutzwald gepflegt (353 ha pro Jahr). Im Bereich Schutzwald entfallen mit Beginn der Programmperiode 2012 bis 2015 die altrechtlichen Projekte mit hohem Bundesbeitrag. Der Rückgang der zweckgebundenen Bundesmittel ist durch den Kanton mit den vom Bund nach Finanzierungsmodell NFA neu zugesprochenen freien Mitteln nach Ressourcenstärke und Lastenausgleich sowie anderen eigenen Mitteln auf-

zufangen. Bei leicht reduziertem Umsatzvolumen im Programm Schutzwald, muss der Kanton damit in der Programmperiode 2012 bis 2015 für dieselbe Leistung 2,7 Mal mehr Kantonsbeiträge leisten (54 Prozent neu, 20 Prozent altrechtlich). Angesichts dieser Tatsache ist ein zeitweiser leichter Rückgang der Leistungen im Programmziel Schutzwaldpflege im Sinne der Gesamtsicht und dem verantwortungsvollen Einsatz der dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel sowie der gesetzten Prioritäten nötig.

Dieser Betrag ist aber insofern auch deshalb vertretbar, weil Abklärungen gezeigt haben, dass Kantone ähnlicher Ausrichtung erheblich weniger Mittel in diesem Bereich investieren, ohne dass die Sicherheit gefährdet wäre.

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Forstschutz umfassen rund 15 556 m<sup>3</sup> Forstschutzmassnahmen. Im Schnitt kosten diese Forstschutzmassnahmen netto Fr. 100.– pro m<sup>3</sup>. Der Kanton hat davon 45 Prozent, zu tragen. Erfahrungsgemäss wird im Kanton von rund 20 000 m<sup>3</sup> in einer Programmperiode (5 000 m<sup>3</sup> pro Jahr) nötigen Forstschutzmassnahmen ausgegangen. Bei Bedarf, z.B. bei einem speziellen Ereignis, könnten aber zusätzlich nötige Kantonsbeiträge für Forstschutzmassnahmen mittels Einzelkredit beim Kantonsrat beantragt werden.

Die vorhandenen Infrastrukturen der Waldwirtschaft sind grossmehrheitlich auf einem guten Stand. Deshalb verzichtet der Regierungsrat in der Programmperiode 2012 bis 2015 auf finanzielle Beteiligungen des Kantons an Investitionen für Dritte.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden würden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beantragt.

#### **4. Programmvereinbarung Natur und Landschaft**

##### **4.1 Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen**

Gestützt auf Art. 78 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Zudem schützt er Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischem Interesse. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie den Schutz der Moore und der Moorlandschaften mit Finanzhilfen.

Gestützt auf Art. 18 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 (NSV, GDB 786.11) schliesst der Kanton zur fachgerechten und nachhaltigen Pflege der geschützten Lebensräume und zur Aufwertung der Lebensräume mit den Landbewirtschaftern mehrjährige Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Derzeit laufen 270 solcher Verträge.

##### **4.2 Kantonale Strategie**

Die Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 vom 5. Januar 2011 legt fest, dass eine bodenbewirtschaftende, wettbewerbsfähige Landwirtschaft im Bestreben, marktgerechte und ökologische Produkte herzustellen, unterstützt wird. Ein Mittel dazu sind die Vernetzungsprojekte nach Ökoqualitätsverordnung (Massnahme 8.4). Im Weiteren sollen die Biodiversität und nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft gewährleistet sein sowie besonders umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen gefördert werden (Massnahme 9.1).

In der kantonalen Richtplanung (Kapitel 8.4 Natur und Landschaftsentwicklung) ist festgehalten, dass Naturschutz eine Daueraufgabe ist und bleibt. Die einmal anerkannten Werte müssen durch angepasste Nutzung und/oder Pflegemassnahmen erhalten werden. Die richtige Nutzung der bereits unter Schutz gestellten Gebiete sei sicherzustellen.

Als Massnahmen werden im Richtplan die Ausarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (Richtplantext 35), die Förderung des ökologischen Ausgleich als Teil der Lebensqualität im Siedlungsgebiet und in der Kulturlandschaft und die standortgerechte Nutzung und Pflege und für die Vernetzung ökologisch tragfähiger Strukturen aufgeführt (Richtplantext 41). Bezüglich Moorschutz trifft der Kanton Massnahmen zur Erhaltung der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore (Richtplantext 47). Weiter trifft der Kanton Massnahmen zur Erhaltung von Trockenwiesen und -weiden bzw. Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Auengebiete (Richtplantexte 48 und 49). Sämtliche Massnahmen der Programmvereinbarung 2012 bis 2015 stützen sich auf diese Ziele.

#### 4.3 Ziele Programmvereinbarung Natur und Landschaft

Die Programmvereinbarung Natur und Landschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Landschaft: Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts gemäss Richtplanauftrag.
- Nationale bzw. regionale/lokale Biotope (Dauerhafte Erhaltung und Sicherung der Bestände der einheimischen Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung mittels Vereinbarungen): Landbewirtschafter schneiden regelmässig die Flachmoore und die Trockenwiesen. Für diese im öffentlichen Interesse stehenden und mit betrieblichen Einschränkungen (Düngeverbot, vorgegebene Schnittzeitpunkte) verbundenen Pflegemassnahmen werden sie entschädigt. Mit dieser Pflegemassnahme wird die Biodiversität erhalten und der Vergandung vorgebeugt. Aktuell sind etwa für über einen Drittel aller Biotope (Flachmoore und Trockenstandorte) Bewirtschaftungsvereinbarungen vorliegend. Um den Wasserhaushalt der drainierten Hochmoore wieder so zu gestalten, dass das Hochmoor nicht beschädigt wird, werden Hochmoorregenerationen durchgeführt. Dies sind Arbeiten, die vorwiegend durch Forstbetriebe ausgeführt werden. Bereits vergandete Flächen werden durch die Forstbetriebe oder durch Landwirte entbuscht und dadurch wieder aufgewertet.
- Artenförderung: Im Rahmen von Artenförderungsprojekten werden Massnahmen zugunsten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen ausgeführt.
- Vernetzung: Förderung neuer Vernetzungsprojekte.
- Öffentlichkeitsarbeit: Beschilderung der Naturschutzzonen und der Moorlandschaft, sodass keine Rechtsunsicherheit besteht, der Vollzug der Bestimmungen erleichtert wird und die Sensibilisierung der Erholungssuchenden sichergestellt ist.

#### 4.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Natur und Landschaft in Höhe von Fr. 1 910 000.–. Tabelle 9 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 9: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2012 bis 2015
Landschaft	253 350.–
Nationale Biotope	1 072 400.–
Regionale / lokale Biotope	422 600.–
Artenförderung	81 650.–
Vernetzung	14 000.–
Öffentlichkeitsarbeit	66 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>1 910 000.–</b>

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehenen Leistungen im Programm Natur und Landschaft, Programmziele Biotope, werden grossmehrheitlich durch Landwirte erbracht. Sie pflegen gemäss den mit dem Kanton geschlossenen, langfristigen Bewirtschaftungsvereinbarungen die einheimische Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und sorgen damit für den dauerhaften Erhalt und die Sicherung der Bestände. Das Entgelt für die vertraglich vereinbarten Pflegemassnahmen macht rund 72 Prozent der im Bereich der Programmvereinbarung Natur und Landschaft zur Verfügung stehenden Kantonsmittel aus.

Im Programmziel Landschaft werden Leistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts erbracht (Eigenleistungen des Kantons bzw. Arbeiten durch Dritte). Der Bund fördert die Ausarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes mit einem Pauschalbeitrag.

Die restlichen Kantonsmittel werden für Projekte in den Programmzielen-Artenförderung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

## **5. Programmvereinbarung Biodiversität im Wald**

### **5.1 Gesetzlicher Auftrag**

Gemäss Art. 18 NHG haben Bund und Kantone durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderen geeigneten Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gestützt auf Art. 38 WaG sowie Art. 41 WaV leistet der Bund Finanzhilfen. Gemäss Art. 20 WaG können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden. Er leistet Finanzhilfen an Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten und waldbauliche Massnahmen wie Holznutzung und -bringung, wenn diese aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind (Art. 54 und 55 der FV).

### **5.2 Kantonale Strategie**

Gemäss Langfriststrategie 2012+ bietet die Waldwirtschaft ökologische hergestellte Produkte an. Dies ist in den Massnahmen 8.4 und 8.5 der Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 vom 5. Januar 2011 konkretisiert. Die Zielgrösse der Holznutzung wird auf 85 000 m<sup>3</sup> pro Jahr festgelegt. Im Jahr 2010 betrug die Holznutzung in Obwalden 55 608 m<sup>3</sup>. Damit ist – wie auch in den vergangenen Jahren – diese Zielgrösse deutlich nicht erreicht. Jährlich fallen rund 2 500 m<sup>3</sup> Holz aus gezielten forstlichen Aufwertungsmassnahmen für das Auerhuhn an.

Gemäss kantonaler Richtplanung ist die Förderung der Biodiversität im Wald neben der Erfüllung der Schutzfunktion ein wichtiges Anliegen. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen hat der Kanton darauf zu achten, dass biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sicher gestellt werden (Richtplantext 60).

### **5.3 Ziele der Programmvereinbarung Biodiversität im Wald**

Die Programmvereinbarung Biodiversität im Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Waldreservate (Einrichten von Natur- und Sonderwaldreservaten): Die Biodiversitätsförderpolitik von Bund und Kantonen stützt sich vor allem auf eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Weil mit diesem naturnahen Waldbau nicht alle Naturschutzziele (Erhalt der Biodiversität bzw. der Vielfalt an Arten, Genen und Lebensräumen) erreicht werden können, braucht es als Ergänzung Waldreservate, in denen auf forstliche Eingriffe teilweise oder ganz verzichtet werden. Gemäss dieser walddpolitischen Absichtserklärung sollen bis spätestens 2030 mindestens 10 Prozent der Waldfläche der Schweiz als Waldreservate ausgeschieden werden.

- Waldränder (Ersteingriffe und Pflege): Waldränder bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum, verbinden Wald und offenes Land und prägen unübersehbar das Erscheinungsbild der Landschaft. Daher sind stufig aufgebaute Waldränder für den Biotop- und Artenschutz, als Vernetzungselement und insbesondere für das Landschaftsbild des Kantons Obwalden von gewisser Bedeutung. Damit ein Waldrand seine vielfältigen ökologischen Aufgaben erfüllen kann, braucht es regelmässige Pflegeeingriffe. Ohne regelmässige Pflege tendiert der Waldrand zur Gleichförmigkeit und es entstehen sogenannte Steilränder mit hohen Randbäumen. Im Rahmen von Waldrandpflegemassnahmen werden gezielt langsam wachsende und beertragende Sträucher gefördert und vorhandene Strukturelemente wie Steinhaufen freigestellt oder Totholz liegen gelassen.
- Aufwertung Lebensraum Auerhuhn (*Tetrao urogallus*): Das Auerhuhn ist in der Berner Konvention aufgeführt (Status: streng geschützt). Das Auerhuhn ist auch durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) von 1986 geschützt. Die Bestände des Auerhuhns in der Schweiz sind seit der Mitte des 20. Jahrhunderts rückläufig und das besiedelte Areal ist gleichzeitig kleiner geworden. Die beiden wichtigsten Ursachen für diese Entwicklung sind Veränderungen des Lebensraums sowie Störungen durch den Menschen. Zahlreiche Lebensräume des Auerhuhns, die durch menschliche Nutzung geprägt wurden, weisen heute zu einem wesentlichen Teil ungünstig strukturierte Wälder auf. Um sie für das Auerhuhn als Lebensraum erhalten zu können, sind in vielen dieser Wälder forstliche Eingriffe nötig. Gleichzeitig müssen die Lebensräume aber auch konsequent vor Störungen geschützt werden.
- 2001 schätzte die Vogelwarte Sempach im Kanton Obwalden einen Bestand von 40 bis 50 Auerhähnen (neuere Zahlen liegen nicht vor). Dies entspricht rund zehn Prozent des gesamtschweizerischen Vorkommens. Im Kanton Obwalden sind gemäss dem Eidgenössischen Forschungsinstitut für Wald, Schnee und Landschaft WSL insgesamt rund 7 890 ha Wald – mehr als ein Drittel der Waldfläche – potenziell als Lebensraum für das Auerhuhn geeignet, die schrittweise aufgewertet werden sollen..

#### 5.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Biodiversität im Wald von Fr. 485 000.–. Tabelle 10 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 10: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2012 bis 2015
Waldreservate	107 000.–
Waldränder	135 000.–
Aufwertung Lebensraum Auerhuhn	243 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>485 000.–</b>

## 6. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

### 6.1 Gesetzlicher Auftrag

Art. 18 WaV wie auch Art. 19a FV verlangen die Durchführung einer forstlichen Planung als Grundlage für die Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über alle Funktionen und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Es handelt sich hierbei um rein hoheitliche und nicht betriebliche Aufgaben.

Der Kanton leistet gemäss Art. 54 FV Kantonsbeiträge an befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege ausserhalb des Schutzwaldes, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind. Es handelt sich hier um eine Finanzhilfe im Rahmen einer betrieblichen Leistungserbringung.

## 6.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2012+ bietet die Waldwirtschaft ökologische hergestellte Produkte an. Dies ist in der Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 vom 5. Januar 2011 konkretisiert. Die Zielgrösse der Holznutzung wird auf 85 000 m<sup>3</sup> pro Jahr festgelegt (Massnahmen 8.4 und 8.5). Im Jahr 2010 betrug die Holznutzung in Obwalden 55 608 m<sup>3</sup>. Durch Jungwaldpflege geförderte Bestände haben bessere Holzqualitäten und führen zu intensiveren Nutzungen. Nur regelmässig gepflegte Bestände erfüllen die Anforderungen der multifunktionalen Waldwirkungen.

## 6.3 Ziele der Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Die Programmvereinbarung Waldwirtschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeitung und Aktualisierung der forstlichen Planungsgrundlagen
- Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes: Mit der Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes wird den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und der Optimierung der wirtschaftlichen Waldbewirtschaftung Rechnung getragen. Es handelt sich hier um eine durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde finanziell getragene Durchführung der Jungwaldpflege – einer Massnahme, die für den Waldbesitzer nicht unmittelbar, sondern erst nach Jahrzehnten einen Ertrag in Form von besseren Holzqualitäten und damit höheren Holzerlösen abwirft. Mit gezielter Pflege der Jungwaldflächen wird – dies gilt für alle Wälder unabhängig deren Funktion – durch Auswahl und Förderung resistenterer Baumarten den langfristig steigenden Risiken infolge Veränderung der Baumartenzusammensetzung als Folge des Klimawandels entgegengewirkt.

## 6.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Waldwirtschaft von Fr. 410 000.–. Die nach Abzug der Bundes- und der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümer getragen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 11: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldwirtschaft 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldwirtschaft 2012 bis 2015
Forstliche Planungsgrundlagen	210 000.–
Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald	200 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>410 000.–</b>

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehene Leistung im Programmziel forstliche Planungsgrundlagen umfasst insbesondere die Nachführung des Waldentwicklungsplans.

Im Programmziel Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes werden in der Programmperiode 2012 bis 2015 verteilt über alle Gemeinden 200 ha Pflegemassnahmen unterstützt.

## 7. Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete

### 7.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Art. 11 Abs. 6 JSG). Der Kanton Obwalden verfügt nur über Jagdbanngebiete. Die Aufgaben und Pflichten der Kantone sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ; SR 922.31) detailliert festgelegt.

### 7.2 Kantonale Strategie

Gemäss kantonaler Langfriststrategie trägt der Kanton zu einer intakten Umwelt bei. In den eidgenössischen Bannbergen Hahnen und Hutstock muss der Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorrangig behandelt werden.

### 7.3 Ziele der Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete beinhaltet folgende Ziele:

- Controlling und Markierung der Schutzgebiete: Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld.
- Erarbeitung von Nutzungskonzepten sowie deren Vollzug zur Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung in den Schutzgebieten.

### 7.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete von Fr. 345 000.–. Tabelle 12 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 12: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete 2012 bis 2015 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete 2012 bis 2015
Controlling und Markierung der Schutzgebiete	279 294.–
Nutzungskonzepte und Vollzug	65 706.–
<b>Insgesamt</b>	<b>345 000.–</b>

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Controlling und Markierung der Schutzgebiete umfassen die Leistungen der Wildhüter in den eidgenössischen Banngebieten Hahnen und Hutstock.

Die in der Programmperiode 2012 bis 2015 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Nutzungskonzepte und Vollzug umfassen Massnahmen im Banngebiet Hutstock (Vollzug des bereits vorhandenen Nutzungskonzeptes). Im Banngebiet Hahnen ist das entsprechende Nutzungskonzept auszuarbeiten.

## **8. Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung**

### **8.1 Gesetzlicher Auftrag**

Gestützt auf Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet. Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarung Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b GSchG).

### **8.2 Kantonale Strategie**

In der kantonalen Richtplanung (Kapitel 8.9.3 Gewässer) ist festgehalten, dass mit der Sicherung angemessener Gewässerräume die Ökologie von Fließgewässern verbessert und längerfristig eine Verminderung drohender Gefahren erreicht werden soll.

### **8.3 Ziele der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung**

Die Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung beinhaltet die Ziele:

- Erarbeitung der Grundlagen für die Revitalisierung, strategische Revitalisierungsplanung
- Revitalisierungsprojekte
- Überlänge bzw. Überbreite bei Hochwasserschutzprojekten ausserhalb von Schutzgebieten

### **8.4 Beantragter Rahmenkredit 2012 bis 2015 und Leistungen**

Für den Bereich Gewässerrevitalisierung leistet der Bund gemäss der unterzeichneten Programmvereinbarung während der Programmperiode 2012 bis 2015 Beiträge im Umfang von Fr. 193 715.–. Der Bund gewährt diese Beiträge in Form eines Globalbeitrages (Franken/Einheit) und nicht als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten. Der Bundesbeitrag sollte für die in der zweiten Programmperiode zu erbringenden Leistungen, namentlich die Erstellung der strategischen Revitalisierungsplanung, ausreichen. Es besteht kein Bedarf an Kantonsmitteln.

Neben dem Programmziel Strategische Revitalisierungsplanung gibt es im Bereich Gewässerrevitalisierung zusätzlich die Programmziele Revitalisierungsprojekte und Überlänge bzw. Überbreite bei Hochwasserschutzprojekten. Bei diesen Programmzielen sind in der Programmperiode 2012 bis 2015 noch keine Projekte geplant, da erst die Grundlage für solche Projekte, die strategische Revitalisierungsplanung, erarbeitet werden muss.

## **III. Finanzbedarf und Finanzierung**

### **1. Finanzbedarf**

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat Rahmenkredite in Höhe von Fr. 17 961 500.– für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015. Nachfolgende Tabelle zeigt die beantragte Verteilung auf die einzelnen Programme auf:

Tabelle 13: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 (dito Tabelle 2).

Programmvereinbarung	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung im Umweltbereich 2012 bis 2015
Schutzbauten Wald	2 300 000.–
Schutzbauten Wasser	3 090 500.–
Schutzwald	9 421 000.–
Natur und Landschaft	1 910 000.–
Biodiversität im Wald	485 000.–
Waldwirtschaft	410 000.–
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	345 000.–
Insgesamt	17 961 500.–

## 2. Finanzierung

Kantonsbeiträge sind in Höhe der mit dem Bund geschlossenen Programmvereinbarungen, im Budget 2012 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2012 bis 2015 berücksichtigt. Das Budget 2012 wurde vom Parlament im Dezember 2011 genehmigt und die Aufgaben- und Finanzplanung 2012 bis 2015 zur Kenntnis genommen. Einzige Ausnahme bilden die Kantonsbeiträge an die Sofortmassnahmen als Folge der Unwetter im Sommer und Herbst 2011 (1 870 25 Franken). Diese konnten im Staatsvoranschlag 2012 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2012 bis 2015 noch nicht berücksichtigt werden, da sich die Ereignisse nach der Eingabefrist der Budgetierung (Sommer/Herbst 2011) ereignet haben. Vonseiten BAFU sind diese zusätzlichen Bundesmittel über einen Nachtragskredit bereits in Aussicht gestellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 17 961 500.–.

## 3. Erteilung der Kompetenz an den Regierungsrat zu Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite und zur Erhöhung der Rahmenkredite in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Abweichungen der Programmvereinbarung bei besonderen finanzpolitischen Situationen vornehmen zu können. Der finanzielle Spielraum für andere, wichtigere Investitionen muss auf jeden Fall gewährleistet bleiben.

## IV. Beschlussfassung, Referendum

Der Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss

## **Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programm- vereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Artikel 20a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997<sup>2</sup>, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>3</sup>, Artikel 21 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990<sup>4</sup>, Artikel 55 und 55a der Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>5</sup>, Artikel 4 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001<sup>6</sup> sowie Artikel 28 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991<sup>7</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in den Jahren 2012 bis 2015 werden zulasten der Investitionsrechnung Rahmenkredite von insgesamt Fr. 14 811 500.– bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:

a. Schutzbauten Wald	Fr. 2 300 000.–
b. Schutzbauten Wasser	Fr. 3 090 500.–
c. Schutzwald	Fr. 9 421 000.–
  
2. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund in den Jahren 2012 bis 2015 werden zulasten der Erfolgsrechnung Rahmenkredite von insgesamt Fr. 3 150 000.– bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:

a. Natur und Landschaft	Fr. 1 910 000.–
b. Biodiversität im Wald	Fr. 485 000.–
c. Waldwirtschaft	Fr. 410 000.–
d. Wild- und Wasservogelschutzgebiete	Fr. 345 000.–
  
3. Über die Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Budgetkredits und der Ausführungsreife der Projekte sowie in Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes.
  
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
  
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101  
<sup>2</sup> GDB 130.1  
<sup>3</sup> GDB 610.1  
<sup>4</sup> GDB 786.11  
<sup>5</sup> GDB 930.11  
<sup>6</sup> GDB 740.11  
<sup>7</sup> GDB 651.11